

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918

Nr. 3.

Inhalt: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch die Reichs-Marineverwaltung, S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, S. 6. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappshafisanlegerheiten zu Berlin und des Knappshafts-Schiedsgerichts zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags, S. 6.

(Nr. 11620.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch die Reichs-Marineverwaltung. Vom 26. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das in der Verordnung vorgesehene vereinfachte Verfahren bei der Ausübung der der Reichs-Marineverwaltung zur Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch Staatsministerialbeschuß vom 5. Januar 1917 verliehenen Enteignungsbefugnis stattfindet.

Berlin, den 26. Januar 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spann. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11621.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. Februar 1918.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 8. Oktober 1917 (Gesetzsammel. S. 93) über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 9. Februar 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11622.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 (Gesetzsammel. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. Februar 1918.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammel. S. 17) erlassenen Verordnung vom 27. September 1917 (Gesetzsammel. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 9. Februar 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.